

Vorlage an den Kreistag

Betr.:

**1. Änderungssatzung zur Satzung für den
Rettungsdienstbereichsbeirat des Rettungsdienst-
bereiches Wartburgkreis vom 23.09.2009**

Eingang: 31.05.2011

KT 206 - 19/2011

TOP-Nr.: 16

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Wartburgkreises beschließt, unter Verzicht auf eine 2. Beratung, die 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienstbereichsbeirat des Rettungsdienstbereiches Wartburgkreis vom 23.09.2009.

II. Begründung:

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16. Juli 2008, welches zum 01.07.2009 in Kraft getreten ist, haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes für den Rettungsdienstbereichsbeirat ihres Rettungsdienstbereiches eine Satzung zu erlassen.

Vor diesem Hintergrund ist zum 01.07.2009 mit Beschluss des Kreistages die „Satzung für den Rettungsdienstbereichsbeirat des Rettungsdienstbereiches Wartburgkreis“ in Kraft getreten.

Durch den Verband der Ersatzkassen (vdek), als stimmberechtigtes Mitglied des Bereichsbeirates, wurde am 25.06.2010 der Antrag gestellt, den § 3 Abs. 3 der Satzung für den Rettungsdienstbereichsbeirat des Rettungsdienstbereiches Wartburgkreis bezüglich der Einbringung von Beschlussanträgen zu ändern.

In der anschließend stattgefundenen Sitzung des Rettungsdienstbereichsbeirates am 28.10.2010 wurde hierzu einstimmig durch den Bereichsbeirat folgender Beschluss gefasst:

Der Rettungsdienstbereichsbeirat stimmt zu, den § 3 Abs. 3 der Satzung für den Rettungsdienstbereichsbeirat des Rettungsdienstbereiches Wartburgkreis um folgenden Absatz zu ergänzen:

"Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der erforderlichen Sitzungsunterlagen sowie eingegangener Beschlussvorschläge und Vorlagen der Bereichsbeiratsmitglieder. Anträge zur Tagesordnung sind unter

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes, des Antragszweckes, eines Beschlussvorschlages und einer Begründung schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung kann um Dringlichkeitsanträge, die vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen sind, ergänzt werden. Ebenso können vor Eintritt in die Tagesordnung einzelne Tagesordnungspunkte abgesetzt werden."

Ebenso stimmte der Rettungsdienstbereichsbeirat in dieser Sitzung einstimmig dem Antrag der AOK Plus zur Aufnahme der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) e.V. als weiteres stimmberechtigtes Mitglied im Bereichsbeirat sowie einer Änderung der Stimmenverteilung durch Abgabe einer Stimme des vdek zu Gunsten der DGUV zu.

Infolge der gefassten Beschlüsse des Rettungsdienstbereichsbeirates ist es erforderlich, die bestehende Satzung für den Rettungsdienstbereichsbeirat des Rettungsdienstbereiches Wartburgkreis in der Form einer Änderungssatzung entsprechend anzupassen.

Die Beschlussempfehlungen des Rettungsdienstbereichsbeirates sowie redaktionelle Änderungen wurden in der 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienstbereichsbeirat des Rettungsdienstbereiches Wartburgkreis vom 23.09.2009 aufgenommen.



Krebs
Landrat

Anlage

1. Änderungssatzung

zur

Satzung

für den Rettungsdienstbereichsbeirat des Rettungsdienstbereiches Wartburgkreis vom 23.09.2009

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113 ff), sowie des § 11 Abs. 3 Satz 4 Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 2 der Zweckvereinbarung über die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach vom 02.12.1997 (ThürStAnz Nr. 2/1998, S. 97), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 14.12.2004 (ThürStAnz Nr. 50/2004, S. 2768), hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienstbereichsbeirat des Rettungsdienstbereiches Wartburgkreis beschlossen:

I.

1. § 2 (Mitglieder des Bereichsbeirates/ Vorsitz) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Rettungsdienstbereichsbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

Jeweils ein Vertreter der/des

1. Landratsamtes Wartburgkreis
2. DRK Eisenach
3. DRK Bad Salzungen
4. ASB Eisenach
5. Kliniken im Wartburgkreis
6. Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sowie
7. der Ärztliche Leiter Rettungsdienst

- einerseits -

und jeweils ein Vertreter der/des

8. AOK PLUS - die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
9. Verbandes der Ersatzkassen (vdek) e.V. Landesvertretung Thüringen
10. BKK-Landesverband Mitte
11. IKK classic
12. Knappschaft
13. Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

- andererseits - „

2. § 3 (Sitzungen) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „weiterhin“ das Wort „zu“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der erforderlichen Sitzungsunterlagen sowie eingegangener Beschlussvorschläge und Vorlagen der Bereichsbeiratsmitglieder.

Anträge zur Tagesordnung sind unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes, des Antragszweckes, eines Beschlussvorschlages und einer Begründung schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung kann um Dringlichkeitsanträge, die vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen sind, ergänzt werden. Ebenso können vor Eintritt in die Tagesordnung einzelne Tagesordnungspunkte abgesetzt werden.“

3. § 4 (Abstimmung und Beschlussfassung) wird wie folgt geändert:

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

- „(2) Jedes Mitglied des Bereichsbeirates nach § 2 Abs. 1 hat eine Stimme. Zum Zwecke der Parität erhält die AOK PLUS - *die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen eine weitere Stimme, so dass sie insgesamt über zwei Stimmen verfügt.*
- Bei dauerhaftem Ausscheiden eines Mitgliedes soll die Zusammensetzung derart neu gestaltet werden, dass sich wiederum eine Parität zwischen Vertretern der Kostenträger sowie der Aufgabenträger und Durchführenden/Leistungserbringer ergibt.“

II.

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2011 in Kraft.

Bad Salzungen, den

Krebs
Landrat